

nicht bloss eine durch die Gemeindeorganisation unterstützte rege Betheiligung der Bürger erforderlich, sondern auch eine durch das Verfassungs- und Verwaltungssystem des Staates befestigte Verbindung des staatlichen und Gemeindelebens, welche den Gemeindebürger überall darauf hinweist, dass er zugleich und in erster Linie Staatsbürger sei.

Drittes Capitel.

Der Staat.



1. Der Staat als Besitz- und Wirthschaftsgemeinschaft.

Der Begriff der Besitzgemeinschaft findet auf den Staat in doppeltem Sinne Anwendung. Einmal ist er selbst, als die Gemeinschaft der zu einer wirthschaftlichen Einheit verbundenen Staatsgenossen, Besitzer und verfügt als solcher über seinen Besitz ähnlich selbständig wie der Privatbesitzer über sein Eigenthum. Sodann aber ist er es, der alle Besitzverhältnisse der Einzelnen und der ihm untergeordneten Körperschaften regelt und im Zweifelsfalle entscheidet, und der zugleich die Bedingungen ordnet, von denen der Güterverkehr und der Austausch der Wirthschaftserzeugnisse nach aussen und im Innern abhängt. Nach beiden Richtungen verdient die Wirksamkeit des Staates auch in ethischer Beziehung Beachtung.

Dass der Staat Besitzer sei, ist eine nothwendige Folge seines selbständigen Wesens und seiner realen Bedürfnisse. Da er in beiden Beziehungen, sowohl an Selbständigkeit wie hinsichtlich des Umfangs seiner Bedürfnisse, allen seinen Organen und Mitgliedern überlegen ist, so hat er den naturgemässen Anspruch darauf der erste Besitzer zu sein, derjenige der schon durch den Umfang seines Eigenthums alle andern Eigenthümer an Macht und Einfluss überragt. Für die Beschaffenheit seines Besitzes ist wieder theils sein Wesen theils die Natur seiner Bedürfnisse massgebend. Da der Staat nicht nur die lebende Generation sondern die ganze Volkseinheit, wie sie geschichtlich geworden ist und in ihrem gegenwärtigen Leben zukünftige Zwecke vorbereitet, in sich schliesst, so ist es vor allem angemessen, dass in seiner Hand die Formen des Besitzes liegen,

deren Fürsorge der Ausnützung für vorübergehende Zwecke entzogen sein muss, wenn die bleibenden Interessen des Volkswohlstandes nicht nothleiden sollen. Aber auch da wo die Bewirthschaftung überhaupt für das Wohl der Gesamtheit so wichtig ist, dass sie der zufälligen Fürsorge Einzelner nicht überlassen werden kann, hat der Staat entweder direct oder indirect, durch die im Einverständniss mit ihm und unter seiner Aufsicht handelnden Gemeinden und Kreise, einzutreten. Endlich wird sich ein weiteres, in seiner besonderen Abgrenzung von Zeit und Umständen abhängiges Gebiet eigener Erwerbs- und Wirthschaftsthätigkeit des Staates in allen den Fällen ergeben, wo einzelne Lebensinteressen des Schutzes dringend bedürfen, sei es um eine die Grenzen wohlthätiger Anspannung der Kräfte überschreitende Concurrenz zu verhüten, sei es um einer drohenden Ausbeutung der Schwächeren durch die Stärkeren oder des Kleinbesitzes durch einzelne Unternehmer entgegenzuwirken. Durch diese mannigfach in einander greifenden Bedingungen wird der Staat genöthigt sein, theils den Grund- und Häuserbesitz in mehr oder minder weitem Umfang sich anzueignen, theils Industriezweige von allgemeinerer Bedeutung, namentlich aber den Betrieb aller der Institute die dem Verkehr dienen selbst in seine Hand zu nehmen.

In allen diesen Beziehungen ist der Staat der erste Besitzer und Unternehmer, der, wie er gelegentlich Erwerbsformen die auch der Einzelne übernehmen kann an sich reisst oder an private Thätigkeit abgibt, so auch in rechtlicher Beziehung als einheitliches Rechtssubject den andern individuellen oder corporativen Rechtssubjecten gegenübertritt, zuweilen gegen sie seine eigenen Rechte wahren, zuweilen aber auch besser begründeten Rechten Einzelner, wo dies die vom Staate eingesetzte Rechtsordnung anerkennt, weichen muss.

Diese Beziehung des Staates zu den einzelnen Staatsbürgern ist es nun zugleich, aus welcher jene weitere Stellung hervorgeht, die er hinsichtlich der Besitzverhältnisse den Einzelnen gegenüber einnimmt, und nach der er nicht bloss selbst der erste Besitzer ist sondern — eine Macht von ungleich schwerer wiegender Bedeutung — auch die Besitzverhältnisse Aller regelt und, insoweit sie der von ihm festgestellten Eigenthumsordnung entsprechen, schützt. Damit erkennt sich der Staat die Oberherrlichkeit über jeden Besitz zu, und er macht dieses Recht nachdrücklich geltend, indem er überall, wo er es im Gesamtinteresse für nothwendig erachtet die Befugniss in

Anspruch nimmt, einen privaten Besitz für sich selbst zu erwerben. So ist das Expropriationsrecht, das direct nur dem Staate, keiner andern Corporation zusteht, eine vernehmliche Mahnung an den Einzelnen, dass er überall mit seinem eigenen Erwerb und Besitz im Dienste der Gesammtheit arbeitet.

In gleichem Sinne beherrscht der Staat das wirthschaftliche Leben der Einzelnen. Sein Augenmerk ist hier auf den Wohlstand der Nation im Ganzen gerichtet, deren Interessen der Einzelne sich unterordnen muss. Von diesen Gesichtspunkten aus sucht der Staat theils den inneren theils den äusseren Verkehr zu regeln: den inneren mit möglichster Förderung der freien Bewegung der Individuen, insofern diese die Lebensbedingung für die günstigste Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte ist, den äusseren unter vorwaltender Rücksichtnahme auf die Gesamtbedürfnisse des Volkswohlstandes. So vielgestaltig daher im Inneren die wirthschaftlichen Kräfte gegen einander wirken mögen, nach aussen tritt auch in dieser Beziehung der Staat als eine Einheit auf, unter deren Schutz, aber auch unter deren beschränkender Aufsicht der Einzelne seine auf Erwerb abzielenden Unternehmungen ausführt.

In allen diesen Beziehungen erzieht das wirthschaftliche Leben, wenn es in angemessener Weise die Interessen des Einzelnen gegen die des Ganzen abwägt, zu einem Gemeinsinn, der für die höheren Aufgaben der staatlichen Thätigkeit eine unentbehrliche Grundlage bildet. Aber wie für den Einzelnen das physische Leben nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck ist, so auch beim Staate: dieses Verhältniss findet seinen unzweideutigen Ausdruck in der staatlichen Rechtsordnung, die, wie sie alle Lebensgebiete der Staatsthätigkeit umfasst, so auch in allen Beziehungen das sittliche Wesen des staatlichen Gesamtwillens zur Geltung bringt.

2. Der Staat als Rechtsgemeinschaft.

Wie der Staat der erste Besitzer, so ist er das vornehmste Rechtssubject; und er ist es zugleich, der allen andern Rechtssubjecten ihre Rechte zuweist. So ist er sich selbst und den Einzelnen gegenüber der Träger der objectiven Rechtsordnung. Ueberall wo der Staat Besitzer oder Unternehmer ist, unterwirft er sich dieser von ihm gestifteten Rechtsordnung: er schliesst Verträge, übernimmt Leistungen und stellt Forderungen und tritt, wo sich

aus diesem Wechselverkehr entgegengesetzte Ansprüche entwickeln, mit den Einzelnen in Rechtsstreitigkeiten ein, in denen er sich der Entscheidung der von ihm selbst eingesetzten Gerichte unterwirft. So verwirklicht er in seinem eigenen Thun und Leiden im höchsten Masse das Princip der Gerechtigkeit: er fügt sich ohne Zwang dem Urtheil seiner eigenen Organe. Nur ein Gesamtwesen wie der Staat ist zu einer solchen Gerechtigkeit fähig, welche von dem Gedanken getragen ist das Recht zu suchen nicht um des eigenen Interesses sondern um des Rechtes selbst willen. Aber ein ideales Vorbild für den Geist mit dem überall der Kampf um das Recht gekämpft werden soll wird dadurch der Staat auch für den Einzelnen.

Nur indem er ohne Ansehen der Person und selbst des eigenen Vortheils Gerechtigkeit übt, kann der Staat zugleich die Entscheidung über den Rechtsstreit seiner Mitglieder in die Hand nehmen und die Normen ordnen, nach denen derselbe ausgetragen werden soll. Hierin vor allem liegt eine wichtige ethische Ergänzung aller jener Beweggründe, welche das Richteramt auch über solche Handlungen der Einzelnen, die von keiner Privatklage getroffen werden, die aber einen schweren Bruch der allgemeinen sittlichen Normen enthalten, in seine Hand legten. Wie allmählich das Strafrecht der Verfolgung der einzelnen Beschädigten entrungen, und wie es auch dann zunächst noch dem Gesichtspunkt der Privatklage unterstellt wurde, haben wir früher gesehen*). Der Gedanke, dass der Staat allein nicht nur das Recht sondern die Pflicht habe den Bruch der sittlichen Rechtsordnung zu sühnen, ist hier Hand in Hand mit der Erkenntniss gereift, dass auch im Streit der Einzelnen nicht der Einzelne selbst sondern der Staat die Gerechtigkeit zu üben berufen und fähig sei. Die Ausübung des Strafrechts aber ist ihrerseits wieder mehr als irgend ein anderes Gebiet der Rechtsordnung dazu geeignet das Bewusstsein der sittlichen Gesamtaufgaben des Staates zu wecken und zu stärken. Dem hohen sittlichen Werth welchen der Staat als ein über den Einzelnen stehendes sittliches Gesamtwesen besitzt gibt er übrigens auch darin einen Ausdruck, dass er Unternehmungen gegen seinen eigenen Bestand oder gegen die Person des seine verschiedenen Aufgaben repräsentirenden Regenten mit den schwersten sittlichen Vergehen auf gleiche Linie stellt.

Wie das Einzelleben äussere Hülfsmittel und Normen nöthig hat, die einer gewissen Ordnung und Regelmässigkeit bedürfen, wenn

*) Vgl. Abschn. I, Cap. III, S. 218 ff.

nicht Störungen eintreten sollen, die auf die sittlichen Leistungen ungünstig einwirken, so kann auch das staatliche Leben solcher Hilfsmittel und Regulirungen seiner Thätigkeit nicht entbehren, — ja es fordert sie wegen der umfassenderen Natur seiner Functionen, und weil ihm die der individuellen Persönlichkeit eigene unmittelbare Einheit von Selbstbewusstsein und Wollen fehlt, noch ungleich dringender. Was im Einzelleben der Sitte und Gewohnheit überlassen bleibt, das normirt darum der Staat ebenfalls durch Gesetze und Verfügungen, deren Nichtachtung entweder mit Strafe bedroht ist oder andere Nachtheile mit sich bringt. Hierher gehört vor allem das ganze Gebiet der polizeilichen Ordnung. Auf der einen Seite reicht dieselbe in Bestimmungen die den Schutz der öffentlichen Sicherheit betreffen bis dicht an das Strafrecht heran, auf der andern sucht sie durch nützliche Vorkehrungen der Gesundheit und der Erleichterung des Lebens zu dienen, wobei sie überall der Thätigkeit der Privaten und Communen helfend und beaufsichtigend zur Seite steht.

Eine ähnliche Art äusserer regulirender Thätigkeit übt der Staat aus, indem er den Vollzug der Normen des Privatrechts wie des Strafrechts im Processverfahren an gewisse Regeln der Untersuchung und der Geltendmachung der Rechte bindet. Es mag von dem Einzelnen zuweilen als eine Art Unrecht empfunden werden, wenn die äusserlichen auf zufälliger Normirung beruhenden Vorschriften des Civilprocesses auf den Ausgang eines Rechtsstreits einen Einfluss äussern, der hinter der Rücksichtnahme auf den objectiven Thatbestand nicht zurücksteht. Ist es doch nicht zu leugnen, dass in Folge dessen manchmal nicht dasjenige als Recht erkannt wird was wirklich Recht ist, sondern was erst durch die Annahme bestimmter Thatsachen, die möglicher Weise gar nicht existiren, oder durch die Nichtberücksichtigung anderer, deren Wirklichkeit in der Verhandlung nicht zur Sprache kam, als Recht gelten kann; so z. B. wenn der Beklagte die Frist zur Einrede versäumt oder Gegenbeweise nicht beibringt, die ihm zu Gebote stehen. Aber indem der Staat es Jedem zur Pflicht macht sein Recht zu wahren, setzt er sich in die Lage im einzelnen Fall einmal thun zu müssen was objectiv nicht recht ist gerade um des Rechtes und der Gerechtigkeit willen. Wollte er selbst im Rechtskampf der Einzelnen die Beweise für und gegen herbeischaffen, so würde er bei der der Oeffentlichkeit sich entziehenden Natur privater Rechtsverhältnisse ein schwieriges und vielfach dem Zufall gelegentlicher Ermittlungen

preisgegebenes Geschäft auf sich nehmen. Da es aber im höchsten Interesse jeder Partei liegt, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Beweise beibringt, und da sie zugleich in der günstigsten Lage ist sie wirklich beizubringen, so hat der Staat durchgängig den Civilprocess nach dem Grundsatz geordnet, dass die Herbeischaffung des Beweismaterials ausschliesslich den Parteien zusteht, und dass demnach die von ihnen nicht beigebrachten Beweise, mögen sie selbst auf privatem Wege zur Kunde des Richters gelangt sein, als nicht vorhanden gelten. Die Gerechtigkeit kann hier nur dann zur Wahrheit werden, wenn dieser Grundsatz ausnahmslos zur Geltung kommt, und wenn daher jener zufällige Umstand einer gelegentlichen Kenntniss, welcher ebenso gut auch nicht sein könnte, ohne Einfluss auf die Entscheidung bleibt. Dieses Princip, dass Jeder selbst sein Recht zu wahren hat, ist nun aber wieder ein mächtiges Erziehungsmittel des Rechtsgefühls. Das subjective Recht des Einzelnen würde einen grossen Theil seines sittlichen Werthes verlieren, wenn es eine Gabe wäre, die ihm von aussen gegeben und genommen werden könnte, ohne dass er sich darum zu bemühen oder zu wehren hätte. Indem die Rechtsordnung auf die Nichtwahrung der Rechte gewisse Rechtsnachteile gründet, macht sie den Kampf um das Recht zu einer Pflicht, deren Nichtbefolgung sie nicht direct strafen, aber auch nicht belohnen kann, indem sie dem Einzelnen Rechtsvortheile zuwendet, die er selbst nicht erstrebt hat. Jedem Recht steht so neben der sonstigen Pflicht die es auferlegt auch die zur Seite, dass es selbst von seinem Besitzer gewahrt werde. Nur wenn eine solche Pflicht allgemein anerkannt ist kann auch die Gerechtigkeit zu allgemeinsten Geltung gelangen. Wo Schwäche und Nachlässigkeit das eigene Recht fremden Ansprüchen widerstandslos preisgeben, da triumphirt die Ungerechtigkeit*).

Es ist selbstverständlich, dass wo es sich um die Verletzung öffentlicher Rechte oder der Rechtsordnung selber handelt andere Grundsätze für das Beweisverfahren Platz greifen. Hier ist ja der Staat der zunächst Betheiligte und hat daher alles zu thun, um den

*) Mit vollem Recht ist darum R. von Jhering (in seiner Schrift „Der Kampf ums Recht“, 7. Aufl., Wien 1884) der in weiten Kreisen bestehenden Neigung, eigene Rechte um der Vermeidung der Unbequemlichkeiten der Processführung willen preiszugeben, entgegengetreten. Selbstverständlich hört aber, wie auch Jhering hervorhebt, der Kampf ums Recht da auf eine Pflicht zu sein, wo das begangene Unrecht ethisch bedeutungslos ist und insbesondere keine Missachtung der Persönlichkeit in sich schliesst.

richtigen Thatbestand ans Licht zu bringen. Um so mehr erachtet er es aber gerade in solchen Fällen für seine Pflicht, dass auch dem Angeschuldigten alle Hülfsmittel zu etwaigen Gegenbeweisen zur Verfügung stehen. In diesem Falle wo die Rechtsordnung selbst so zu sagen Partei ist lässt sie es daher nicht darauf ankommen, ob der Beklagte sein Recht wahrnimmt oder nicht, sondern sie gibt ihm einen sachverständigen Rechtsbeistand, der verpflichtet ist für ihn dasselbe nach Kräften zu wahren. Wieder kommt in dieser That- sache der Gedanke zum Ausdruck, dass überall wo die Rechte des Staates in Frage kommen, er auch gegen sich selbst Gerechtigkeit zu üben bemüht ist.

In allen bisher besprochenen Rechtsgebieten bewährt der Staat seinen Beruf als Schützer und Erhalter der von ihm aufgerichteten sittlichen Ordnung; seine Aufgabe der Förderung aller materiellen und geistigen Lebensinteressen dagegen erfüllt er in der von ihm geschaffenen Organisation der Verwaltung, und dem Bedürfniss nach fester Regelung der zur Entstehung der verschiedenen Aeusserungsformen des staatlichen Gesamtwillens erforderlichen Gliederung der Functionen gibt er Ausdruck in dem System seiner Verfassung. Die letztere ist es darum, welche der Rechtsstaat mit besonderen Schutzmassregeln umgibt gegen Verletzung von Seiten einzelner ihrer Organe sowie gegen voreilige, der Stetigkeit der Entwicklung allzu wenig Rechnung tragende Veränderungen.

Verfassung und Verwaltung sind Gebiete, die beide eine Thätigkeit mannigfaltiger Organe voraussetzen. Bei ihnen ist es vor andern Rechtsgebieten vom höchsten Werthe, dass die Einzelnen und die Corporationen deren Interessen in Frage kommen so viel als möglich sich an den allgemeinen Angelegenheiten betheiligen können, nicht bloss deshalb weil dabei das wirkliche Bedürfniss der Gesamtheit besser gewahrt wird, sondern vielleicht mehr noch weil nur auf diesem Wege ein lebendigeres Staatsgefühl und eine Theilnahme am allgemeinen Fortschritt zur Entwicklung kommt, welche über den engen Horizont persönlicher und vorübergehender Interessen hinausblicken lässt. Am meisten ist eine solche Selbstbetheiligung im System der Verwaltung möglich und geboten, da dieses System an sich schon in seinen verschiedenen Abstufungen die Staatsthätigkeit mit der Wirkungssphäre der Communen und begrenzterer Interessenverbände in Berührung bringt. Entfernter und indirecter nur kann der Natur der Sache nach die Betheiligung der

Einzelnen an den Gesetzgebungs- und Verfassungsarbeiten sein. Sie beschränkt sich hier bei der Mehrzahl der Staatsbürger auf die Ausübung des politischen Wahlrechts und die derselben vorausgehende und sie unterstützende politische Vereinsthätigkeit, sowie auf die durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volksvertreter ermöglichte Einsicht in den Stand der Gesetzgebungs- und allgemeinen politischen Angelegenheiten. Gerade bei diesen wichtigsten Formen der Staatsthätigkeit ist mit Recht und von selbst in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine Art Compensation für die in diesem Fall in ausgedehnterem Masse unmögliche active Betheiligung der Staatsbürger eingetreten. Es möchte leicht sein, dass in vielen Fällen der Nutzen, den die Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch die Erweckung des Interesses für die allgemeinen Angelegenheiten des Staates mit sich bringt, von grösserer Bedeutung ist als der Inhalt der Verhandlungen selber. Völlig verkehrt aber ist die auf dem Boden des ethischen und politischen Individualismus entstandene Lehre, dass die Volksvertretung thatsächlich oder auch nur potentiell die Meinung des ganzen Volkes ausdrücke, und dass daher das Repräsentativsystem principiell die Verwirklichung des „Imperium omnium“ bedeute. Diese Fiction beruht auf der Meinung, dass der Staat nichts weiter sei als die Summe der Staatsangehörigen, und dass daher die „Volksvertreter“ wirklich, wie man diesen Namen deutet, an Stelle des ganzen Volkes berathen und beschliessen. Wäre diese Ansicht richtig, so würden sich jene auch in jedem einzelnen Fall nach der Meinung ihrer Wähler zu richten haben. Eine solche fortwährende Abhängigkeit ist aber von allen Verfassungen, die der Selbständigkeit des Staates mehr Rechnung tragen als manche Staatstheorien, durchgängig mit Recht verpönt worden, indem sie es den Angehörigen der gesetzgebenden Versammlungen zur Pflicht machen in jedem einzelnen Fall nach freier Ueberzeugung ihre Stimmen abzugeben.

Wie der Staat nicht mit der Summe der Staatsbürger identisch ist, ebenso wenig ist es aber zulässig ihn in eine Anzahl einzelner von einander unabhängiger und bloss durch ihren Einfluss auf die nämlichen Individuen zusammenhängender Mächte zu scheiden, wie dies vielfach von den Vertretern der mit der vorigen Lehre in naher Beziehung stehenden Theorie von der „Theilung der Gewalten“ geschehen ist. Wenn der Staat aus guten Gründen verschiedene Functionen verschiedenen Organen zuweist, da er als der umfassendste aller corporativen Verbände des Principis der Arbeitstheilung nicht

entbehren kann, so ist er doch weit davon entfernt darüber die Einheit seines Wesens aufzugeben. Darum ist aber diese Scheidung vor allem keine Theilung der Gewalten zu nennen. Denn ihrem Zwecke gemäss ist sie bei den abhängigeren oder von vornherein auf begrenztere Aufgaben angewiesenen Organen des staatlichen Lebens vorzugsweise verwirklicht. In den Händen der Regierung dagegen müssen alle Gebiete schliesslich vereinigt sein. Mag auch bei ihr für untergeordnete Fragen noch eine Arbeitstheilung stattfinden, für alle wichtigeren Angelegenheiten ist dies nicht mehr möglich, da solche auf die sämtlichen Gebiete der Staatsthätigkeit einen mehr oder minder grossen Einfluss ausüben. Ihren Abschluss findet diese Stufenreihe in der Person des Regenten, welcher die Functionen der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt in sich vereinigt, indem er den Gesetzen seine Sanction verleiht und allen wichtigeren Massregeln der Verwaltung und der Organisation der Rechtspflege zustimmt.

Dass auf diese Weise die Einheit des Staatswesens schliesslich auch in einer einheitlichen Persönlichkeit zusammengefasst erscheine, ist nicht nur für die Staatsthätigkeit selbst sondern auch für die Entwicklung eines Staatsbewusstseins bei den einzelnen Staatsangehörigen von der grössten Bedeutung. Gerade die umfassende Natur des Staates ist es, die es erst einer gereiften sittlichen Anschauung möglich macht ihn in seinem wahren Wesen zu begreifen und aus reiner Achtung vor seinem sittlichen Werth den eigenen Willen seinem Gesamtwillen unterzuordnen. Wenn diese Gesinnung überhaupt entstehen soll, so muss aber die Macht und Würde des Staates dem Einzelnen zunächst in individueller Form entgegen treten. Darum ist es zugleich so wünschenswerth, dass die Person des Regenten dem Parteigetriebe und den wechselnden Erfolgen politischer Wahlkämpfe entzogen bleibe. Wie der Staat selbst über allen wandelbaren Interessen erhaben ist, so soll es auch die Persönlichkeit dessen sein, der die Einheit des Staates in der unmittelbar der Anschauung sich aufdrängenden Einheit seines eigenen Wesens zu verkörpern berufen ist.

Da aber freilich auch der Regent ein einzelner Mensch bleibt und als solcher kaum jemals ganz von den Vorurtheilen und Neigungen seiner Umgebung frei sein wird, so ist es nicht wünschenswerth, dass es bei jener individuellen Form des Staatsbewusstseins für immer sein Bewenden habe. Das früheste politische Erziehungsmittel darf nicht die bleibende Frucht politischer Bildung sein. Je

mehr durch wachsende Einsicht und eigene Betheiligung an den Aufgaben des Staatslebens der Gemeinsinn und die Liebe zu den alle Einzelinteressen weit überragenden Gütern des geistigen Gesamtlebens zugenommen hat, um so mehr muss nun auch jene individuelle Verkörperung des Staatsbewusstseins als eine werthvolle, weil allen Volksgenossen gleich zugängliche symbolische Form erscheinen, welche aber immerhin hinter dem Inhalte den sie birgt zurücktreten soll. Auf dieser höheren Stufe wird nun gerade die allgemeine Natur des Staates als eine Eigenschaft empfunden, welche seinen Werth für den Einzelnen nicht vermindert sondern verstärkt. Denn die höchsten Güter denen der Mensch sein Leben weihet gewinnen überall erst dadurch ihren Werth, dass sie ihm nicht unmittelbar als Einzelwesen die ihm gleichen gegenübertreten. Jede Hingabe fordert Selbstlosigkeit; diese aber ist in ihrer reinsten Form nur da möglich, wo wir nicht mit einem andern Selbst es zu thun haben.

3. Der Staat als Gesellschaftseinheit.

Staat und Gesellschaft sind gleich ursprünglich. Die Bedingungen, welche die staatliche Einheit begründet haben, sind die nämlichen, aus denen auch die Verbindung der verschiedenen Stände, Besitzclassen und Berufsformen zu einer Gesellschaft hervorging. Ja diese beiden Vorgänge sind überhaupt nicht von einander verschieden zu denken: die Gesellschaftsglieder sind unabhängig von der Existenz des Staates aus den allgemeinen Lebensbedingungen entstanden; doch die Verbindung dieser Glieder zur Gesellschaft ist das Werk des Staates, der diese Einigung immer fortführt, seinerseits aber nicht minder in seinen Einrichtungen von der Beschaffenheit der Gesellschaft abhängt.

Dieses Wechselverhältniss bringt es mit sich, dass Staat und Gesellschaft, so innig sie auch auf einander angewiesen, ja so wenig beide ohne einander möglich sind, doch in dem Gesamtleben der Menschheit als entgegengesetzte Kräfte erscheinen, die lange Zeit mit einander im Kampfe liegen. Die Gesellschaft ist überall von centrifugalen Impulsen beherrscht. Sie strebt die räumlich neben einander Lebenden und auf einander Angewiesenen zu trennen, indem sie in Geburts- und Besitzclassen, Berufsstände und Interessenverbände und nach der Höhe der geistigen Bildung ihre Mitglieder in verschiedene Lebenskreise scheidet. Freilich beruhen auch diese

Scheidungen schliesslich auf dem einigenden Streben, welches überall den Menschen mit Seinesgleichen zusammenführt. Aber indem sich dies Streben hier erst in engsten Kreisen bethätigt, bildet es das grösste Hinderniss für die vollkommenere Einigung der Volksgenossen im Staate. Jeder jener engeren Verbände sucht, so lange das Staatsgefühl hinter den von ihm vertretenen beschränkteren Interessen zurücktritt, ein selbständiges Ganzes für sich zu sein, welches nur ungern einen über ihm stehenden Willen anerkennt.

Die historischen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung haben es mit sich geführt, dass jene centrifugalen Bestrebungen erst allmählich entstehen und wachsen konnten. Auf den Anfangsstufen der Cultur ist entweder die gesellschaftliche Gliederung zu unvollkommen, oder die Autorität einzelner herrschender Gesellschaftsclassen ist zu mächtig, um ein selbständiges Nebeneinanderbestehen verschiedener Verbände möglich zu machen. In diesem Sinne ist der Staat früher als die Gesellschaft, und es ist sicherlich ein Glück dass es so ist, dass, als die Kämpfe der Gesellschaftsclassen begannen, immerhin eine überlieferte Staatsgemeinschaft überall schon da war. Auf diese Weise wandelten sich jene Kämpfe zumeist in eine Rivalität um die Herrschaft, manchmal freilich auch, wie in den deutschen Städten des Mittelalters, in ein Nebeneinanderbestehen selbständiger Verbände um, neben denen die Staatseinheit zu einem blossen Schein herabsinken konnte. So ist die Entwicklung des Staatslebens erfüllt von dem Kampf des Staates mit der Gesellschaft. Wenn der Staat aus diesem Kampfe schliesslich als Sieger hervorging, so sind gleichwohl jene trennenden Kräfte der Gesellschaft auf ihn nicht ohne Einfluss geblieben. Um sich die Gesellschaft friedlich zu assimiliren, musste er sich selbst den Scheidungen die sie erzeugt hatte anpassen. So hat die Gliederung der Gesellschaft auf den Staat organisirend zurückgewirkt. Die in Sitte und Lebensbedürfnissen wurzelnden Sonderungen der gesellschaftlichen Kräfte haben wichtigen politischen Institutionen ihren Ursprung gegeben und sind ihrerseits durch diese gefestigt worden. Auf diese Weise ist aus der Gliederung der Gesellschaft erst die vollkommenere Gliederung der staatlichen Functionen hervorgegangen, und durch die letztere hat der Staat seinerseits die Fähigkeit gewonnen richtunggebend und lenkend der Gesellschaft und ihren verschiedenen Lebenskreisen gegenüberzutreten. Der Staat ist nunmehr nach einer wesentlichen Seite seiner Thätigkeit Organisation der Gesellschaft.

Damit ist zugleich der Friede zwischen Staat und Gesellschaft geschlossen. Wohl kann auch dieser Friede noch durch den Streit der Gesellschaftsclassen gestört werden; aber dieser Streit hat heute doch eine andere Bedeutung als ehemals: es handelt sich bei ihm um Aenderungen der Gesellschaftsordnung, die man durch den Staat oder mindestens mit dessen Beihülfe herbeizuführen wünscht, nicht um eine Auflösung oder Beherrschung des Staats durch einzelne Gesellschaftsclassen; oder wo je einmal solche Wünsche nicht ganz fehlen sollten, da verbergen sie sich hinter allgemeineren politischen Forderungen. Die Suprematie des Staats über die Gesellschaft ist damit allseitig anerkannt, — selbst die unmöglichste aller politischen Parteien, der Anarchismus, verlangt, dass der Staat nicht zu Gunsten der Gesellschaft, sondern der Einzelnen abdanke, ja er will vor allem die Gesellschaft und dann erst den Staat vernichten, da er des letzteren mindestens so lange bedarf, bis die Gesellschaft aufgehört hat zu existiren.

Indem der Staat organisirte Gesellschaft, Zusammenfassung aller gesellschaftlichen Kräfte in eine Einheit ist, ergibt es sich von selbst als eine Forderung, dass die Organisation des Staates der natürlichen Gliederung der Gesellschaft entsprechen müsse. Verfassungs- und Verwaltungssysteme, die nach irgend einer allezeit massgebenden philosophischen Schablone angefertigt sind, ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse anwenden zu wollen, ist daher ein Attentat, welches der Staat gegen die Gesellschaft und indirect gegen sich selbst begeht. Aber freilich gilt der Satz, dass der Staat für die Gesellschaft da sei, nicht bloss in dieser einseitigen Richtung, wie man das wohl gesagt hat, sondern es ist auch das Umgekehrte wahr: die Gesellschaft ist für den Staat da; ja in dem Verhältnisse beider ist der Staat als die höhere Zusammenfassung der Kräfte des Volkswillens anzuerkennen, — ist er es doch dem die Gesellschaft überhaupt erst ihre Existenz verdankt, da sie ohne ihn in zusammenhanglose Glieder auseinander fallen würde. Darum kann nun aber auch dem Staate nicht das Recht abgesprochen werden, dass er in die bestehende Organisation der Gesellschaft verändernd eingreife, namentlich wenn dies in der Tendenz geschieht sie einer höheren Gesittungsstufe entgegenzuführen. So sind ja in der That schon manche Stände- und Classenunterschiede beseitigt oder abgeschwächt worden, indem der Staat Privilegien aufhob, Freiheitsbeschränkungen beseitigte, den Kreis politischer Rechte erweiterte.

Indem der Staat so mit weiser Mässigung den Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung Rechnung tragend die Gesellschaft zu reformiren oder wo es Noth thut neu zu gestalten sucht, erfüllt er eine eminent sittliche Aufgabe. Er entreisst die gesellschaftlichen Bildungen dem Zufall ihrer ursprünglichen Entstehung, um sie seinen von den sittlichen Zwecken der Gesamtheit geleiteten Plänen anzupassen. Die Gesellschaft als solche lebt in der Gegenwart, der Staat aber ist erfüllt von den Aufgaben der Zukunft, und er stellt so auch die vorübergehenden Triebkräfte des socialen Lebens in den Dienst bleibender Zwecke. Sein Augenmerk muss dabei hauptsächlich darauf gerichtet sein, dass er alle jene gesellschaftlichen Vereinigungen, die der unerlässlichen Theilung der Arbeit und dem Streben nach Selbstbetheiligung der Staatsbürger an den allgemeinen Staatszwecken förderlich sind, unterstütze, und dass er allen jenen Reibungen der Gesellschaftsclassen, die den sittlichen Aufgaben der Gesamtheit hemmend entgegenstehen, so viel als möglich zu steuern suche.

4. Der Staat als Bildungsgemeinschaft.

Bei den Aufgaben, welche der Staat der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen hat, steht ihm als das wirksamste Hilfsmittel die geistige Bildung, deren Leitung er als eine seiner wichtigsten Pflichten anerkennt, zur Seite. Er dient damit zunächst den Bedürfnissen der Gegenwart, indem er jeden Staatsbürger in den Stand zu setzen sucht, seinem Beruf nachzukommen, seine bürgerlichen Rechte zu wahren und seine Pflichten gegen die Gesamtheit zu erfüllen. Zugleich aber richtet sich seine Fürsorge in die Zukunft: er sucht eine Besserung der gesellschaftlichen Lage der niederen Classen vorzubereiten, indem er ihre geistige Hebung erstrebt und auf diese Weise die Unterschiede der Gesellschaftsclassen so weit auszugleichen bemüht ist, als dies die Forderungen der rechtlichen und sittlichen Gleichheit und des einträchtigen sittlichen Zusammenwirkens aller Gesellschaftsglieder wünschenswerth machen.

In nichts hat der Staat die Suprematie seiner sittlichen Aufgaben über die der Einzelnen entschiedener zum Ausdruck gebracht als in der allgemeinen Sorge für die Bildung, die er gleichzeitig als ein Recht und als eine Pflicht für sich in Anspruch nimmt. Die Platonische Forderung, dass die Erziehung in den Händen des Staates

liege, ist in dem modernen Staat Wirklichkeit geworden oder mindestens nahe daran es zu werden, — freilich nicht ganz in der Weise wie der Philosoph es sich dachte, sondern auch hier übertrifft in gewissem Sinn die Erfüllung das geträumte Ideal. Nicht ersetzend sondern ergänzend tritt die Erziehung des Staats der der Familie zur Seite; dieser bleibt vorzugsweise die individuelle, jener übernimmt die sociale Seite der sittlichen Erziehung, die Vorbereitung für den Beruf und die bürgerliche Stellung.

Gemäss dieser Aufgabe bethätigt sich die Arbeit des Staats als Bildungsgemeinschaft zunächst und vor allem in der Leitung des Unterrichts. Wenn der Staat auch, um nicht ohne Noth die Freiheit der individuellen Bewegung zu hindern, die Bildung privater Unterrichtsgemeinschaften, soweit sie nicht den Staatszwecken feindlich entgegenstehen, zulässt und sich nur ein Beaufsichtigungsrecht über sie vorbehält, so muss doch der Grundgedanke seines Erziehungssystems der öffentliche Unterricht bleiben. Denn er ist nicht nur der leistungsfähigere, also selbst für die Einzelnen förderlichere, sondern er ist es namentlich auch, der die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Bildung sichert, und der vorzugsweise von dem Geist der bürgerlichen Pflichterfüllung getragen sein kann. Schon der Umstand, dass hier der Lehrer nicht auf Grund eines privaten auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Vertrags, sondern kraft seiner öffentlichen Pflicht seines Amtes waltet, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es kommt dazu die namentlich bei der Erziehung der Knaben wichtige Mischung der Angehörigen verschiedener Lebensstände. Nicht früh genug kann der aus einer einseitigen Standeserziehung entspringende Kastengeist bekämpft werden. Hier gerade bildet der öffentliche Unterricht ein heilsames Gegengewicht gegen die ihrer Natur nach mehr sich abschliessende Familienerziehung.

Aus diesen Gründen können Unterrichtsvereine oder Körperschaften, denen an und für sich andere Aufgaben obliegen, niemals anders als im höchsten Falle ergänzend der Erziehungspflicht des Staates zur Seite treten. Privaten Unterrichtsverbänden fehlt nicht nur die zur Leitung des öffentlichen Unterrichts erforderliche Autorität, die es dem Staate gestattet, zur Verwirklichung der Schulpflicht nöthigenfalls die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden, sondern es ist auch bei ihnen allzuwenig Bürgschaft für eine zweckmässige und der politischen Seite der öffentlichen Erziehung Rechnung tragende Organisation der Bildungsanstalten geboten. Unter

den sonstigen Verbänden ist es vor allem die Gemeinde, die, wo überhaupt ein Ersatz oder eine Beihülfe zur staatlichen Leitung erfordert wird, hierzu berufen erscheint, da sie als ein Glied der politischen Organisation am ehesten geeignet ist im Sinne der staatlichen Zwecke und unter der Oberaufsicht des Staates auch auf diesem Gebiete zu wirken. Dennoch macht hier wie in andern über den Kreis des Gemeindelebens hinausführenden Angelegenheiten die grosse politische Bedeutung des Jugendunterrichts den Staat, wie er in erster Linie für ihn verantwortlich ist, so auch zum weitaus geeignetsten unmittelbaren Leiter desselben, so dass jede andere Aushülfe, selbst die der Gemeinde, heute nur noch als ein unvollkommener Ersatz anerkannt werden kann. Mag auch in grösseren Städten, deren Verwaltung von einem weiteren Blick beherrscht wird, der Nachtheil einer Verbindung der idealeren staatlichen Bildungszwecke mit den vorwiegend localen Interessen der Gemeinde nicht unmittelbar schädlich sein, so ändern doch solche Ausnahmefälle nichts daran, dass aller Unterricht, da der Staat an ihm ein ungleich höheres Interesse hat als jeder andere Verband, auch zu den eigensten Aufgaben des Staates gehört.

Weniger noch als die Gemeinde eignet sich die Kirche dazu, auf diesem Gebiete stellvertretend für den Staat oder auch nur hülfeleistend neben ihm einzutreten. Innerhalb der Kirche oder der Religionsgemeinschaft der er zugehört sucht der Einzelne Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse, und sucht er demgemäss auch Ergänzung der religiösen Erziehung der Jugend, die ihrer Natur nach vorzugsweise zu dem Theil der Erziehung gehört, der dem Haus und der Familie, nicht der Oeffentlichkeit und der Schule zukommt. Damit ist nicht gesagt, dass die Schule auf jede Antheilnahme an der religiösen Erziehung zu verzichten habe; insofern die religiöse Bildung namentlich innerhalb des Bildungskreises der Volksschule ein unveräusserlicher Bestandtheil der allgemein humanen Bildung ist, wird auch die Schule derselben nicht missen können. Doch der öffentliche Unterricht soll die Einzelnen zu Menschen und Staatsbürgern, nicht zu Mitgliedern einer besonderen Religionsgemeinschaft heranbilden. Am allerwenigsten kann daher der Staat seine Unterrichtspflicht da an die Kirche oder an die verschiedenen Kirchen- und Religionsgemeinschaften abtreten, wo, wie das an sich wünschenswerth ist, seine Bürger nach freier Ueberzeugung verschiedenen solcher Gemeinschaften angehören. Der Kirche wird in diesem Fall, sobald sie die Führung der öffentlichen Erziehung in

der Hand hat oder auch nur einen entscheidenden Einfluss auf sie besitzt, naturgemäss die religiöse Seite des Unterrichts die Hauptsache bleiben. Sie kann daher principiell ihre Schulen nur ihren Angehörigen öffnen oder doch Andersgläubige nur in Nothfällen dulden. Eine kirchlich geleitete Erziehung bedeutet daher Spaltung des gesamten Unterrichts nach Kirchen und Confessionen, das heisst sie bedeutet Spaltung der heranzubildenden Jugend auch in allem dem was sie zu ihrem weltlichen Beruf und zu ihrer bürgerlichen Stellung vorbereiten soll und somit Spaltung der geistigen Bildung der Nation nach religiösen Gegensätzen und den von ihnen bestimmten politischen Anschauungen. Eben darum ist für den Staat im Interesse der Erziehung seiner Bürger zur Staatsgemeinschaft die Einheit der Schule, die auf allen Stufen des Unterrichts Angehörige verschiedener Lebenskreise und Glaubensgemeinschaften vereinigt, das zu erstrebende Ziel.

Natürlich schliesst diese Einheit, wenn die Forderung Wahrheit bleiben soll, dass der Schule ihr Antheil an der religiösen Erziehung der Jugend gewahrt werde, die Bedingung in sich, dass die für die öffentliche Erziehung massgebenden religiösen Grundanschauungen, ähnlich wie die allgemeinen Grundlagen des Wissens, allgemeingültige seien. Dass für unseren heutigen Staat und die von ihm getragene Cultur diese allgemeingültigen Anschauungen die des Christenthums sind, daran kann füglich kein Zweifel bestehen*). Der verschwindenden Minderzahl der Dissidenten und

*) Ich unterlasse nicht hervorzuheben, dass ich bei diesen Bemerkungen vor allem die deutschen Verhältnisse im Auge habe. Dass für andere Nationen z. B. für Nordamerika, wo unter dem Einfluss einer ausgedehnten Sektenbildung die Trennung von Kirche und Staat in viel höherem Grade als bei uns in die individuellsten Lebensgebiete eingedrungen ist, zum Theil andere Gesichtspunkte massgebend sind, bestreite ich nicht. Uebrigens bezweifle ich, dass in dieser Beziehung für uns die nordamerikanischen Zustände ein zu erstrebendes Ideal bedeuten. Die in anderen Ländern versuchte völlige Ausscheidung der religiösen Bildung aus der staatlichen Volksschule hat ihre praktische Probe noch zu bestehen. Dass Compendien einer utilitarischen Moraltheorie, wie sie in Frankreich eingeführt worden sind, in der Jugenderziehung jemals die concrete Verkörperung einer idealen sittlichen Lebensführung, wie der Inhalt der religiösen Weltanschauung ihn darbietet, ersetzen kann, glaube ich nicht. Abgesehen von dem offenkundigen pädagogischen Fehler, den sie begehen, scheinen mir diese Reformversuche das Uebel, dem sie steuern sollten, erst recht heraufzubeschwören. Denn das unabweisbare Correlat eines religionslosen staatlichen Volksunterrichts ist die freie Zulassung privater oder kirchlicher Unterrichtsgemeinschaften, die nun in einen Wettkampf mit dem Staat

Juden, die, wenn sie sich auch dem Einflusse des Christenthums auf unsere sittlich-religiöse Weltanschauung nicht entziehen, doch den Stoff, der ihnen hier dargeboten wird, zurückweisen, kann kein für die Erziehung der Gesamtheit der Staatsangehörigen entscheidender Einfluss zukommen. Man wird es ihnen überlassen dürfen, für die religiöse Bildung ihrer Jugend ausserhalb der Schule Sorge zu tragen; aber man wird nicht verlangen können, dass die öffentliche Erziehung durch die Rücksicht auf solche Ausnahmefälle bestimmt werde. Anders steht es mit den verschiedenen christlichen Kirchen und Confessionen. Da sie alle in dem Leben und der Lehre Jesu diejenige geschichtliche Gestaltung des religiösen Bewusstseins anerkennen, die unser sittliches Leben in allen seinen Richtungen beherrscht, so müssen sie auch eben in diesem Inhalt, wie er unabhängig von später gekommenen dogmatischen Gestaltungen und von den unserer heutigen Erkenntnissstufe widerstreitenden Bestandtheilen der Ueberlieferung sich darstellt, die allgemeine Grundlage eines christlichen Religionsunterrichts erblicken. Ein in seiner gesamten Cultur christlicher Staat, der zugleich den verschiedensten Formen christlicher Glaubensbekenntnisse in sich Raum gibt, kann also nur ein undogmatisches, den christlichen Confessionen gemeinsames Christenthum zur Basis des religiösen Theils seiner öffentlichen Erziehung machen, während er die confessionelle und dogmatische Unterweisung dem freien Ermessen der Confessionen und ihrer Angehörigen überlassen muss.

Seltsamerweise wird nun heute zumeist von solchen, die dem religiösen Interesse zu dienen meinen, ein confessionsloser Religionsunterricht als werthlos, eine religiöse Erziehung, die nicht auf dem Boden eines bestimmten Glaubensbekenntnisses steht, als gleichbedeutend mit religionsloser Erziehung verworfen. Man muss zu Ehren derer, die solche Meinungen gelassen aussprechen, annehmen, dass sie sich der Tragweite ihrer Worte nicht bewusst sind. Denn wenn es wirklich an dem wäre, dass nicht das Leben und die Lehre Jesu, sondern die Confessio Augustana oder die Beschlüsse des Tridentinum für uns heute das ausmachten was wir christliche Religion

eintreten werden, der dessen Einfluss auf die Erziehung wieder in Frage stellt. Nur dann hat jene Reform einen Sinn, wenn man im Widerspruch mit der Geschichte und der Natur des Menschen das Existenzrecht der Religion überhaupt bestreitet und zu einem Vernichtungskampf gegen sie entschlossen ist, der dann natürlich bei der Schule beginnen muss.

nennen — dann würde sich voraussichtlich die Gemeinde der Denkenden nicht nur sondern auch die der wirklich Religiösen in zunehmendem Masse von ihr abwenden. Und welche Vorstellungen müssten wir uns von dem Werth der religiösen Erziehung machen, wenn dieser Werth vornehmlich in jenen bekanntlich aus einer verwickelten Wechselwirkung religiöser Ideen und philosophischer Systeme entstandenen Dogmenbildungen bestände, die für das kindliche Gemüth offenbar nur deshalb verhältnissmässig unschädlich sind, weil sie zumeist überhaupt nicht mit dem Gemüth, sondern nur mit dem Gedächtnisse angeeignet werden? Nicht in diesen künstlichen Gedankenbildungen des theologischen Scharfsinns der Jahrhunderte, sondern in der schlichten, jeder Stufe der geistigen Entwicklung gleich zugänglichen Lehre Jesu und in dem menschlichen, von den mythologischen Trübungen einer wundersüchtigen Zeit befreiten Theil der neutestamentlichen Geschichte besteht sicherlich der bleibende sittliche Werth des Christenthums.

Dem über eines sollte man sich keiner Täuschung mehr hingeben. Jener Glaube, der den Stifter der Menschheitsreligion zum Gott macht und ihn dadurch in Wahrheit seiner menschlich sittlichen Bedeutung entkleidet, der Glaube der Trinität und der Wunder hat heute auch bei denen, die sich mit voller Ueberzeugung noch Christen nennen, seine Macht eingebüsst, und die Zahl derer, die dem System dogmatischer Ueberlieferungen völlig entfremdet sind, hat in dem Masse über alle Stände und Bildungskreise sich ausgebreitet, als die Ueberzeugung eine allgemeine geworden ist, dass jenes System mit allen andern Bestandtheilen unserer geistigen Bildung im Widerspruch steht. Soll nun, damit die Menschheit die naive Glaubensfreudigkeit früherer Jahrhunderte wiedergewinne, unsere geistige Bildung rückwärts gehen, oder soll das Christenthum selbst, um noch in der heutigen Welt seinen Werth zu bewahren, wie alles geschichtlich gewordene vorwärtsschreiten? Die Antwort auf diese Frage kann schwerlich zweifelhaft sein. Die Entscheidung darüber, in welchem Geiste der religiöse Theil der öffentlichen Erziehung zu leiten sei, ist aber nicht einmal von ihr abhängig. Jene allgemein menschlichen Grundlagen der christlichen Weltanschauung müssen auch für den ihren Werth behalten, der neben ihnen die specifischen Ueberlieferungen seiner Kirche nicht missen möchte, und es steht ihm frei die letzteren ergänzend hinzuzufügen. Den aber, der davon durchdrungen ist, dass ein Christenthum das heute noch lebensfähig bleiben will keine Mythologie duldet, kann man nicht zwingen

wollen, seinen Kindern als geheiligte Wahrheit zu überliefern was er selber nicht glaubt.

Wenn die Einheit des staatlichen Lebens eine von politischen und confessionellen Unterschieden unabhängige Einheit des öffentlichen Unterrichts fordert, so schliesst nun diese letztere nicht aus, dass provinzielle und sonstige äussere Lebensverhältnisse berechnete Unterschiede herheiführen können, wenn diese auch vielleicht nur eine transitorische Bedeutung besitzen. In der That ist in dieser Beziehung selbst der Unterschied zwischen Stadt und Land schon darum kein unbedingt bleibender, weil die zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung eine wachsende Ausgleichung auch der Bildungsbedürfnisse mit sich bringt.

Von grösserer Wichtigkeit ist der mit der Scheidung der Gesellschaftsclassen zusammenhängende Unterschied der niederen und mittleren Bildung, wie er in dem Gegensatz der eigentlichen Volksschule und der „Bürgerschule“ oder, wie sie heute wenig passend genannt wird, der „Realschule“ ausgedrückt ist. Indem diese, wie der Name Bürgerschule es andeutet, in höherem Masse die zum bürgerlichen Beruf erforderlichen Bildungshilfsmittel darbietet, gewährt sie allen durch Besitz und Ansehen Bevorzugten eine zureichende allgemeine Bildung, wobei sie nur die gelehrte Berufsbildung ausschliesst. Selbst bei diesen Stufen des niederen und mittleren Unterrichts ist freilich ein Streben nach Ausgleichung nicht zu verkennen. Immerhin werden hier gewisse Unterschiede an die Unterschiede der gesellschaftlichen Stellung gebunden bleiben. In dem Masse aber als die letztere nicht mehr bloss von Geburt und ererbtem Besitz abhängt, beginnt auch bei dem Unterricht die geistige Anlage grössere Rechte geltend zu machen, da es dem Einzelnen der befähigt ist leichter möglich wird an einem besseren Unterricht theilzunehmen. Diese Erleichterung des Uebergangs von einer Unterrichtsstufe zur andern ist dann selbst wieder das hauptsächlichste Hilfsmittel, um jene wohlthätige Beweglichkeit der Gesellschaft hervorzubringen, die dem Talent Raum gibt sich in dem ihm angemessenen Beruf zu entfalten.

Eine noch bleibendere Grenze ziehen die Formen des Lebensberufs zwischen der auf den niederen und mittleren Stufen vertretenen allgemein humanen und der in den höheren Unterrichtsanstalten gepflegten wissenschaftlichen Bildung. Auch sie freilich soll so wenig wie die vorige eine ausschliesslich fachliche

Vorbildung sein; oder sie soll doch zu einer solchen erst unmittelbar vor dem Uebergang in den praktischen Beruf werden. Eine allzu sehr auf den unmittelbaren Nutzen gerichtete Zeit hat hier nicht immer auf die wahren Bedürfnisse der höheren Bildung günstig gewirkt. Sie hat nicht bedacht, dass der Mensch nicht bloss zu seinem Beruf, sondern auch zu einer bürgerlichen Stellung herangebildet werden soll, die je nach dem Lebenskreise dem sie angehört allgemeine Forderungen an die Bildung stellt, bei denen zwar die Lebenslage, nicht aber der besondere Zweig der Beschäftigung, die dem Einzelnen innerhalb derselben zugefallen ist, in Betracht kommt. Auf die Gebiete, welche in dieser Beziehung als die allgemein wissenschaftlichen Bildungsfächer für die mittlere und höhere Stufe gelten dürften, ist oben schon hingewiesen worden*).

Als eine der unerfreulichsten Folgen jener utilitarischen Unterrichtsbestrebungen betrachte ich den zum Theil geglückten Versuch einer Zersplitterung unseres gesammten höheren Unterrichtswesens in eine mehr den realistischen und eine fortan vorzugsweise den humanistischen Fächern gewidmete Hälfte. Für die wirklichen Bedürfnisse des Berufs kommt diese Scheidung wenig in Betracht. Jeder weiss, dass die realistische und die humanistische Bildung gleich tüchtige Mathematiker, Aerzte u. s. w. hervorbringen kann. Aber dass die gesammte Masse der höher Gebildeten in zwei Lebenskreise auseinander falle, deren Interessen, Gemüthsbedürfnisse und allgemein humane Anschauungen zum Theil verschiedene sind, kann gewiss als kein wünschenswerther Erfolg gelten. Auch hier scheint sich jedoch in dem Streben der niederen Stufe es der höheren gleichzuthun, schliesslich das Mittel zur Ausgleichung von selbst zu bieten. Sind die Unterschiede der beiden Bildungsanstalten, indem jede sich das Gute der andern aneignet, so klein geworden, dass Niemand mehr einsieht wozu jene Unterschiede da sind, dann wird auch diese Trennung verschwinden, und vielleicht nicht ohne von heilsamen Folgen für die Ziele unserer einheitlichen höheren Bildung gewesen zu sein.

Verfolgt der Staat in der Leitung der verschiedenen Stufen des Unterrichts zunächst sociale Zwecke, indem er zugleich individuellen Bedürfnissen entgegenkommt, so verbindet er dagegen das sociale mit dem humanen Interesse, wenn er auch ausserhalb des eigentlichen Unterrichtsgebietes die Zwecke der Wissenschaft und Kunst

*) Vgl. Cap. I, S. 610.

durch gemeinnützige Anstalten zu fördern strebt. So Erspriessliches hier die freie private Thätigkeit leisten mag, das Beste bleibt immer dem Staate zu thun übrig, da nur ihm Macht, Mittel und unter Umständen auch Zeit in ausreichendem Masse zu Gebote stehen. In dieser Thätigkeit erfüllt der Staat selbst einen Beruf, der weit über die Sphäre seiner engeren Interessen hinausgeht. In Wettbewerbung tretend mit andern Völkern und die Errungenschaften der Vergangenheit durch neue Leistungen ergänzend nimmt hier das einzelne Volk Theil an dem geistigen Gesamtleben der Menschheit.

Indem der Staat alle Richtungen des Gesamtlebens einer Nation, Besitz und Wirthschaft, Recht und Bildung zu einer Einheit zusammenfasst, bethätigt sich in ihm eine Vielheit von Zwecken, wie sie keiner andern Vereinigung von Einzelnen, sondern ausser dem Staate nur noch der einzelnen Persönlichkeit selbst zukommt. Mit dieser Mannigfaltigkeit der Willensrichtungen verbindet sich bei ihm zugleich jene volle Freiheit in der Wahl neuer Lebensgebiete, wie sie abermals ausser ihm nur der Einzelne besitzt. Mag auch der Staat aus guten Gründen von dieser Freiheit einen beschränkten Gebrauch machen, indem er nur allmählich den vorhandenen Richtungen seiner Wirksamkeit neue hinzufügt, so folgt er damit einem Gesetz der Stetigkeit der Entwicklung, wie es auch der individuellen Bethätigung der Kräfte als Richtschnur dienen muss. Wie der Einzelne in Beruf, Streben nach bürgerlicher Stellung und Bildung sich beschränkt, damit er um so Tüchtigeres, ihn selbst Befriedigenderes in dem leiste was er als sein Lebensgebiet gewählt hat, so zieht der Staat in der von ihm ausgehenden Rechts- und Wirthschaftsordnung seiner eigenen Thätigkeit Grenzen, um auf den übrig bleibenden Gebieten den Einzelnen und den durch freie Verbindung derselben gebildeten Vereinen sowie den unmittelbar der Staatsordnung eingefügten politischen Verbänden freien Spielraum zu lassen. Er thut dies im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit sowohl wie der Einzelnen. Aber in welchem Umfange er es thut, das bleibt doch bei ihm in höherem Grade noch der freien, alle Verhältnisse in Betracht ziehenden Erwägung anheimgegeben, weil, sobald einmal der Gesamtwille des Staates auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist, die Durchführung desselben ungleich geringeren Widerständen begegnet als die des Einzelwillens. Eben deshalb sind in den geordneten Culturstaaen alle Entscheidungen des Gesamtwillens, und am aller-

meisten solche, die sich auf neue bisher vom Staate nicht erstrebte Zwecke richten, an Bedingungen geknüpft, welche die Gefahren, die aus dieser Macht des Gesamtwillens entstehen könnten, zu ermässigen suchen. Wenn die Rechtsordnung die Gefahren, die ihr vom Einzelwillen drohen, durch Massregeln unschädlich macht, die zumeist dem Bruch der Rechtsordnung als Strafe nachfolgen, so können die Gefahren, die vom Gesamtwillen ausgehen, nur durch Einrichtungen beseitigt werden, die der Handlung vorausgehen, die also die Willensentscheidung selbst an Bedingungen knüpfen, welche für ihre wohl erwogene Beschaffenheit eine Bürgschaft bieten. Abgesehen von diesen Verhältnissen der Entstehung und der Folgen der Willensentschlüsse in beiden Fällen ist aber der Gesamtwille des Staates ebenso autonom wie der Einzelwille. Kein anderer Verband, der zwischen den Einzelnen und den Staat sich einschiebt, kann in dieser Beziehung und ebenso hinsichtlich der Vielseitigkeit der Aufgaben mit beiden es aufnehmen. Der Verein, die Genossenschaft, die Gemeinde verfolgen überall nur beschränktere Zwecke, und wo sie innerhalb dieser Zwecke Autonomie besitzen, da ist eine solche entweder durch freie Vereinbarung entstanden, beruht also in Wahrheit auf der Willensautonomie der Einzelnen, oder sie hat dieselbe, wie bei der Gemeinde und andern politischen Verbänden, vom Staate entlehnt und übt sie nur im Vollzug allgemeinerer staatlicher Anordnungen.

Darum gibt es keine Auffassung des Staates, die gründlicher sein Wesen erkennt als die jener individualistischen Staatstheorie, die ihn aus einem wirklichen oder fingierten Gesellschaftsvertrage hervorgehen und so entweder mit der Gesellschaft selbst zusammenfliessen lässt oder irgend einem innerhalb der letzteren durch freie Zustimmung der Einzelnen entstandenen Vereine gleichstellt. Das wahre Verhältniss von Staat und Gesellschaft wird hier völlig in sein Gegenheil umgekehrt: denn nicht der Staat erscheint nun, wie er es thatsächlich ist, als die die Gesellschaft planvoll organisirende Kraft, sondern die Gesellschaft oder vielmehr die Einzelnen, die sie zusammensetzen, sollen den Staat als eine künstliche Schöpfung hervorbringen. So wird denn auch in dieser Theorie der Staat in Wahrheit nicht als ein Organismus, sondern als eine Maschine betrachtet, bei deren Construction man verschiedene Pläne befolgen kann, von denen aber derjenige als der zweckmässigste, weil dem vermeintlichen Ursprung des Staates angemessenste erscheint, bei dem von vornherein der Zweck desselben auf ganz bestimmte, im Interesse des Einzelnen

nothwendige, von ihm allein nicht zu lösende Aufgaben eingeschränkt wird. Hieraus ist jene dem Aufklärungszeitalter eigene, noch heute nicht ganz erloschene Auffassung hervorgegangen, die in dem Staate nichts sieht als eine grosse Schutzanstalt, welche höchstens die negative sittliche Aufgabe hat, die Hindernisse zu beseitigen, die den Einzelnen in der Bethätigung seiner sittlichen Triebe stören könnten. Dass diese Auffassung weder übereinstimmt mit der wirklichen Entwicklung des Staates und seiner Aufgaben noch mit den künftigen sittlichen Zwecken, die er nur durch eine Fortentwicklung in der bis dahin eingeschlagenen Richtung wird lösen können, braucht nach allem Vorangegangenen nicht noch einmal gesagt zu werden. Auch hier ist es ja tröstlich, dass solche überlebte Anschauungen wohl da und dort noch in der Theorie eine Rolle spielen, dass aber die Praxis des Staatslebens sie längst über Bord geworfen hat.

In der nicht auf bestimmte Einzelzwecke beschränkten Richtung seiner Thätigkeit und in der Autonomie seines Wollens findet der Staat sein Gegenbild nur in der Einzelpersönlichkeit. Da aber diese beiden Eigenschaften der Unbeschränktheit der Zwecke und der Willensautonomie als die wesentlichen Kennzeichen des Begriffs der Person angesehen werden können, so besitzt der Staat den Charakter einer Gesamtpersönlichkeit. Unter allen Verbänden der Einzelnen ist er der einzige, dem dieser Charakter zugeschrieben werden kann. Den zwischen dem Einzelnen und dem Staate sich einschiebenden beschränkteren Verbänden fehlt derselbe, weil hier der zum Ausdruck kommende Gesamtwille stets auf ein bestimmtes Zweckgebiet beschränkt ist und überdies der erforderlichen Autonomie entbehrt oder doch nur scheinbar eine solche besitzt, indem er sie entweder von dem Staate oder von den Einzelnen, die den Verband bilden, entlehnt hat, so dass ein solcher beschränkterer Gesamtwille als Beauftragter einer andern Persönlichkeit oder einer Vielheit solcher, nicht aber selbst als Person handelt. Der Begriff der Persönlichkeit im psychologischen und ethischen Sinne darf daher nicht mit dem Begriff der juristischen Person verwechselt werden. Mit der Aufstellung des letzteren will die Jurisprudenz nur der Auffassung Ausdruck geben, dass ein Verein, eine Corporation oder auch eine Stiftung, ein sogenanntes „Zweckvermögen“, innerhalb der Sphäre von Zwecken, in der sie als Rechtssubjecte anerkannt sind, des nämlichen Schutzes theilhaftig werden, dessen auch das persönliche Rechtssubject geniesst. In diesem Sinne einer geflissentlichen Uebertragung ist jedes Rechtssubject eine „juristische Person“. Wirk-

liche Personen aber sind unter allen diesen Rechtssubjecten nur die, welche selbstbewusste und frei handelnde Wesen sind, und solcher gibt es nur zwei: die Einzelperson und die Gesamtpersönlichkeit des Staates. Beide unterscheiden sich wieder dadurch von einander, dass bei der Einzelperson Selbstbewusstsein und Wille zu einer unmittelbaren Einheit verbunden, bei der Gesamtperson aber über zahlreiche individuelle Einheiten vertheilt sind, so dass bei ihr jeder Willensentschluss mehr oder minder verwickelte Wechselwirkungen individueller Personen voraussetzt. Diese Unterschiede sind es aber gerade, die der Gesamtpersönlichkeit ihre das Einzelwesen weit überragende reale Bedeutung verleihen*).

*) In der ersten Auflage dieses Werkes habe ich Bedenken getragen den Begriff der Persönlichkeit auf den Staat oder überhaupt auf ein anderes reales Wesen ausser der einzelnen Persönlichkeit anzuwenden (1. Aufl. S. 551). Bei näherer Erwägung des Gegenstandes finde ich jedoch, dass das Merkmal der unmittelbaren Einheit von Selbstbewusstsein und Wollen, an dem ich früher glaubte festhalten zu sollen, zu wenig wesentlich ist, um der fundamentalen Uebereinstimmung der Begriffe gegenüber ins Gewicht zu fallen, anderseits es aber für die Betonung des grossen Werth- und Wesenunterschiedes des Staates gegenüber allen andern Verbänden wichtig ist, gerade die Eigenschaften zu betonen, in denen Einzel- und Gesamtpersönlichkeit zusammentreffen. Aus diesem Grunde kann ich auch O. Gierke nicht zustimmen, wenn derselbe in seinen ausgezeichneten Werken über das Genossenschaftswesen den Begriff der Persönlichkeit auf die Körperschaft überhaupt ausdehnt. Mag auch der Umfang, den er so dem Begriff der „realen Gesamtperson“ anweist, den juristischen Erfordernissen genügen und namentlich der unhaltbaren Fictionstheorie gegenüber im Vortheil sein, so kommt dabei doch gerade das was den ethischen Werth des Begriffs der Persönlichkeit ausmacht, nicht zur Geltung. (O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., und: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.) Uebrigens finde ich es begreiflich, dass hier der deutsche Rechtshistoriker angesichts namentlich der Körperschaftsbildungen unseres deutschen Mittelalters geneigt ist die Grenzen zwischen Rechtssubject und realer Persönlichkeit aufzuheben. Vergl. hierzu die Bemerkungen über die Begriffe Gesamtorganismus und Gesamtpersönlichkeit in meinem System der Philosophie, S. 596 ff.